

Nr. 191-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Klubobfrau Svazek BA und Dr. Schöppl an Landeshauptmann-Stellvertreter
Dr. Schellhorn (Nr. 191-ANF der Beilagen) betreffend die Einstufung des Teuerungsausgleichs
als Einkommen

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubobfrau Svazek BA und Dr. Schöppl betreffend die
Einstufung des Teuerungsausgleichs als Einkommen vom 10. Mai 2022 erlaube ich mir, Folgen-
des zu berichten:

Zu Frage 1: Auf welche rechtliche Grundlage beruft sich die Vollziehung des Landes, wenn
der an anspruchsberechtigte Personen ausbezahlte Teuerungsausgleich zum Einkommen ge-
zählt wird?

Die rechtliche Grundlage für die verpflichtende Anrechnung des Teuerungsausgleichs ergibt
sich aus den folgenden Bestimmungen:

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Die Einmalzahlung von € 150,-- unter dem Titel „Teuerungsausgleich“ gebührte insbesondere
all jenen Personen, die im Monat Februar 2022 Anspruch auf Ausgleichszulage hatten (siehe
§ 759b Abs. 1 Z. 1 ASVG, § 392b Abs. 1 Z. 1 GSVG und § 386b Abs. 1 BSVG). Diese Einmalzah-
lung wurde den Ausgleichszulagenbezieherinnen und -bezieher zusammen mit der Aprilpen-
sion 2022 ausgezahlt.

Nach § 759b Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 ASVG gebührte der Teuerungsausgleich auch jenen Perso-
nen, die im Februar 2022 Krankengeld nach § 138 ASVG bzw. § 41 AIVG oder Rehabilitations-
geld nach § 143a ASVG seit mindestens 30 Tagen bezogen haben. Den Bestimmungen in
§ 392b GSVG zufolge erhielten auch jene Personen den Teuerungsausgleich, welche im Feb-
ruar 2022 eine Unterstützungsleistung nach § 104a GSVG bezogen haben (Arbeitsunfähigkeit
aufgrund lang andauernder Krankheit).

Rechtliche Grundlagen

Die in der Präambel der vorliegenden Anfrage angeführte Bestimmung des § 6 Abs. 1 des Salz-
burger Sozialunterstützungsgesetzes (SUG) ist bei der Frage der Anrechenbarkeit des Teue-
rungsausgleichs als Einkommen jedenfalls anzuwenden. Gemäß § 6 Abs. 1 SUG sind alle Ein-
künfte, die hilfsbedürftigen Personen - aus welchem Rechtstitel auch immer - zur Verfügung

stehen, als Einkommen anzurechnen. Lediglich die in § 6 Abs. 2 Z. 1 bis Z. 8 SUG gesetzlich festgelegten Einkunftsarten sind von der Anrechnung ausgenommen. Hinsichtlich des in diesem Zusammenhang einschlägigen Ausnahmetatbestands des § 6 Abs. 2 Z. 8 SUG darf auch auf die Ausführungen zur Frage 5 verwiesen werden.

Bezugnehmend auf den im April 2022 ausgezahlten Teuerungsausgleich darf festgehalten werden, dass dieser **mangels Verankerung eines entsprechenden Ausnahmetatbestands durch den Bundesgesetzgeber im ASVG, GSVG bzw. BSVG im Zuflussmonat April 2022 als Einkommen i. S. d. § 6 Abs. 1 SUG anzurechnen war**. In jenen Fällen, in denen die Auszahlung des Teuerungsausgleichs erst nach Bescheidausfertigung bekanntgegeben wurde, war diese Zahlung bei Weiterbestehen der Hilfsbedürftigkeit im Monat Mai 2022 auf Grundlage des **§ 7a Abs. 2 SUG als Einkommen zu berücksichtigen**.

Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden

Betreffend die Zielgruppe der **Ausgleichszulagenbezieher/innen nach dem ASVG, GSVG und BSVG** darf angemerkt werden, dass diese Personen aufgrund der zusätzlich mit der Aprilpension gebührenden Sonderzahlung im Monat Mai 2022 ohnehin aus dem SUG-Leistungsbezug gefallen sind und die **Anrechnung der € 150,- sohin keine (weiteren) nachteiligen Auswirkungen zur Folge** hatte. Allein die Tatsache, dass seit Inkrafttreten des SUG mit 1. Jänner 2021 die Sonderzahlungen (13./14. Monatsgehalt) als Einkommen zu werten sind, war bei dieser Personengruppe ursächlich für den fehlenden Leistungsanspruch im Monat Mai 2022.

Langzeitbezieher/innen von Kranken- oder Rehabilitationsgeld erhielten den Teuerungsausgleich spätestens am 29. April 2022 vom jeweiligen Krankenversicherungsträger. Die Einmalzahlung i. H. v. € 150,- wurde bei diesen Personen entweder im Zuflussmonat April gemäß § 6 Abs. 1 SUG oder im Folgemonat Mai 2022 gemäß § 7a Abs. 2 SUG als Einkommen angerechnet.

LVwG-Erkenntnis vom 11. Mai 2022, Zl. 405-9/1101/1/2-2022

Außerdem darf darauf hingewiesen werden, dass das LVwG Salzburg betreffend die Frage der Anrechenbarkeit einer erhaltenen Einmalzahlung die Rechtsansicht der belangten Behörde bestätigt und explizit von einer „völlig rechtsrichtigen Berücksichtigung der Einmalzahlung gemäß § 759a ASVG“ gesprochen hat. Im beschwerdegegenständlichen Fall hatte die belangte Behörde die im März 2022 ausgezahlte pandemiebedingte Einmalzahlung i. H. v. € 150,- an eine Ausgleichszulagenbezieherin als Einkommen bei der Leistungsbemessung angerechnet.

Zu Frage 2: In wie vielen Fällen wurde im Land Salzburg - mit Stand des Tages der Beantwortung dieser Anfrage - der bereits an anspruchsberechtigte Personen ausgezahlte Teuerungsausgleich zum Einkommen i. S. d. Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes gezählt?

Eine statistische Auswertung dazu ist im SIS nicht möglich. Insgesamt wurden im Monat März im Bundesland Salzburg 141 Personen mit Sozialunterstützungsbezug gezählt, die Kranken- oder Rehabilitationsgeld bezogen. Ob die 141 Personen tatsächlich auch die Voraussetzungen für den Bezug des Teuerungsausgleichs erfüllt haben, war im Einzelfall von den Bezirksverwaltungsbehörden zu prüfen. In wie vielen Fällen davon der Teuerungsausgleich tatsächlich zum Einkommen i. S. d. § 6 Abs. 1 SUG gezählt werden musste, kann mangels einer geeigneten Auswertungsmöglichkeit jedoch nicht festgestellt werden.

Zu Frage 2.1.: In wie vielen Fällen davon wurde der an anspruchsberechtigte Personen ausbezahlte Teuerungsausgleich von den zuständigen Behörden (Sozialamt) schon „einkassiert“?

Diesbezüglich darf auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen werden.

Zu Frage 3: Ist von Seiten der Landesregierung eine Gesetzesänderung über eine Regierungsvorlage bzw. ein Initiativantrag von Seiten der Regierungsfractionen geplant, damit der Teuerungsausgleich nicht zum Einkommen gezählt wird?

Nein, diese Möglichkeit besteht durch die grundsatzgesetzlichen Vorgaben nicht. Die aktuell möglichen Ausnahmeregelungen wurden landesgesetzlich bereits umgesetzt.

Voraussetzungen für das Erfüllen des Ausnahmetatbestands gemäß § 6 Abs. 2 Z. 8 SUG

Die COVID-19-bedingten Entwicklungen und die vor diesem Hintergrund seitens des Bundes ergriffenen Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Hilfesuchenden führten bereits dazu, dass das Salzburger Mindestsicherungsgesetz mit Wirksamkeit zum 1. September 2020 kurzfristig angepasst werden musste (siehe LGBl. Nr. 102/2020).

Bereits mit Inkrafttreten des SUG wurde durch die Erweiterung des Katalogs der Ausnahmetatbestände durch die Z. 8 des § 6 Abs. 2 SUG sichergestellt, dass bestimmte Zuwendungen des Bundes - sofern hier bundesrechtliche Vorschriften eine Anrechnungsfreiheit gemäß den grundsatzgesetzlichen Vorgaben festlegen - nicht zum Einkommen zählen, ohne dass es hierfür weiterer anlassbezogener Novellierungen des SUG bedarf. Ergänzend darf angemerkt werden, dass bis dato sämtliche Zuwendungen des Bundes, welche auf Grundlage des Bundesgesetzes zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut, i. d. g. F.) ausgezahlt wurden, unter den Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 2 Z. 8 SUG gefallen sind und aus diesem Grund nicht bei der Leistungsbemessung anspruchsmindernd angerechnet wurden (siehe § 4 Abs. 1 COVID-19-Gesetz Armut). Auch bei den vom AMS erhaltenen Einmalzahlungen wird stets auf § 66 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verwiesen, worin ausdrücklich festgelegt ist, dass die Einmalzahlung „als nicht anrechenbare Leistung gemäß § 7 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes“ gilt.

Im Ergebnis darf daher festgehalten werden, dass eine weitergehende Novellierung des SUG bzw. eine Gesetzesänderung im Bundesland Salzburg nicht zulässig ist. Den grundsatzgesetzlichen Vorgaben in § 7 Abs. 1 SH-GG zufolge sind sämtliche Einkünfte (mit Ausnahme der in

Abs. 4 und 5 festgelegten Ausnahmen) bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigten bzw. anzurechnen. Die Landesgesetzgeber sind nicht befugt, günstigere Regelungen gemessen an den Vorgaben des SH-GG zu schaffen, weshalb es in der **ausschließlichen Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers liegt, eine Anrechnungsfreiheit von bestimmten Einkommensarten im Rahmen der Sozialhilfe/Sozialunterstützung zu normieren.**

Inhalt der Novelle zum SH-GG

Bezugnehmend auf die jüngste Novelle des SH-GG (Nr. 1480 BlgNR. 27. GP; Kundmachung/Inkrafttreten ist noch ausstehend) darf auf die darin festgelegte Regelung in § 7 Abs. 5a SH-GG verwiesen werden, wonach krisenbedingte Zuwendungen des Bundes nicht angerechnet werden dürfen, sofern „ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht **und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird.**“

Wie oben bereits näher ausgeführt, entspricht jene neue Vorgabe des SH-GG im Wesentlichen der derzeitigen Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z. 8 SUG, weshalb auch zukünftig nur jene Leistungen anrechnungsfrei bleiben (können), welche bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar i. S. d. SH-GG normiert wurden.

Zu Frage 4: Wenn ja, wann?

Zu Frage 5: Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 6: Ist eine rückwirkende Klarstellung von Seiten der Landesregierung über eine Regierungsvorlage bzw. über Initiativantrag von Seiten der Regierungsfractionen geplant, damit jene anspruchsberechtigten Personen, denen der Teuerungsausgleich bereits als Einkommen angerechnet und folglich die Sozialunterstützung dementsprechend gekürzt wurde, wieder ungehindert in den vollen Genuss des Teuerungsausgleiches kommen können?

Zu Frage 7: Wenn ja, wann?

Zu Frage 8: Wenn nein, warum nicht?

Zur Beantwortung der Fragen 4 bis 8 darf auf die Beantwortung von Frage 3 verwiesen werden.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 21. Juni 2022

Dr. Schellhorn eh.